

# Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 03/2016

veröffentlicht am 22.06.2016

---

## **Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Durchführung und Ausgestaltung der Prüfung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (1. Novelle zur Sprachprüfungs-Verordnung – SP-VO) geändert wird.**

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3a und 117c Abs. 2 Z 11 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 9/2016, wird verordnet:

Die Sprachprüfungs-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 Ärztegesetz 1998 mit 1.1.2015 in Kraft getreten, wird geändert wie folgt:

### *1. § 1 Abs. 2 lautet:*

(2) Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse wird durch die im Folgenden geregelte erfolgreiche Ablegung einer Sprachprüfung erbracht. Die Sprachprüfung kann entfallen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen zum Beleg ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erfüllt ist:

- a) drei Jahre deutschsprachige Berufstätigkeit im Gesundheitswesen oder
- b) eine deutschsprachige Reifeprüfung oder ein gleichartiger und gleichwertiger Schulabschluss oder
- c) ein abgeschlossenes deutschsprachiges Studium oder
- d) eine ärztliche Ausbildung und Arzt- oder Facharztprüfung im deutschsprachigen Raum oder
- e) ein erfolgreich absolviertes Studium der deutschen Sprache oder
- f) eine gleichartige und gleichwertige Deutschprüfung im Ausland in einem Staat mit Deutsch als Amtssprache.

### *2. § 9 Abs. 1 lautet:*

(1) Für den mit der Organisation und Durchführung der Sprachprüfung verbundenen Zeit- und Sachaufwand wird eine Prüfungsgebühr eingehoben. Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt € 868,00. Im Falle einer Wiederholungsprüfung iSd § 7 verringert sich die Prüfungsgebühr um die Hälfte.

### *3. Der Text des § 10 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

(2) Die §§ 1 Abs. 2 und 9 Abs. 1 in der Fassung der 1. Novelle zur Sprachprüfungs-Verordnung – SP-VO treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.

**Der Präsident**